

Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Amt für Gemeinden und  
Raumordnung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

1. September 2009

**Fragen zur Bau-  
bewilligungspflicht:**  
Tel. 031 633 77 70  
Fax 031 633 77 31  
**oder zuständiges Regie-  
rungsstatthalteramt**

**Geht an:**

- Einwohner- und Gemischte  
Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

## Information

## Reklamen

### Inhaltsübersicht:

1	Einleitung .....	1
2	Neuerungen seit 1. September 2009 .....	2
3	Baubewilligungsfreie Reklamen .....	3
4	Baubewilligungspflichtige Reklamen .....	6
5	Inhaltliche Prüfung von Reklamevorhaben.....	8
6	Weitere Bewilligungen für Reklamevorhaben .....	19
7	Checkliste .....	23
8	Widerrechtliche Reklamen .....	25
	ANHANG 1: BEGRIFFE .....	26
	ANHANG 2: RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	27



## 1 Einleitung

Im Bereich der für Reklamen massgebenden gesetzlichen Grundlagen hat es verschiedene wichtige Änderungen gegeben. Die bisherige BSIG-Weisung vom 22. Juni 2004 zur VASR<sup>1</sup> ist nicht mehr aktuell und wird durch diese Information ersetzt.

Am 1. März 2006 sind die Änderungen im Kapitel „Strassenreklamen“ der **Signalisationsverordnung** des Bundes (SSV)<sup>2</sup> in Kraft getreten. Diese neu formulierten Bestimmungen

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame.

<sup>2</sup> Art. 95 ff. der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21); Änderungen vom 17. August 2005.

wurden auf das Wesentliche beschränkt. Im Zentrum steht die Verkehrssicherheit. Auf Detailbestimmungen wurde verzichtet.

Die Verordnung des UVEK<sup>3</sup> vom 4. August 2003 über die auf Strassensignalisationen und auf Strassenreklamen für Tankstellen anwendbaren Normen wurde auf den 1. August 2007 aufgehoben.<sup>4</sup>

Am 1. Januar 2009 sind das kantonale **Strassengesetz**<sup>5</sup> und die **Strassenverordnung**<sup>6</sup> in Kraft getreten. Das Strassenbaugesetz<sup>7</sup> wurde aufgehoben. Neu gibt es Abstandsvorschriften für Strassenreklamen in Art. 58 der Strassenverordnung.

Die Revision<sup>8</sup> des **Baugesetzes** (BauG)<sup>9</sup> und des **Baubewilligungsdekrets** (BewD)<sup>10</sup> sind am 1. September 2009 in Kraft getreten. Seither sind die Bestimmungen betreffend Reklamen im Baubewilligungsdekret enthalten.<sup>11</sup> Die Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame (VASR) wurde deshalb auf den 1. September 2009 aufgehoben.

## 2 Neuerungen seit 1. September 2009

Neu gibt es im Kanton Bern **keine separate Reklamebewilligung mehr**. Reklamen unterliegen grundsätzlich der **Baubewilligungspflicht**, sie benötigen demnach eine Baubewilligung (vgl. für die Ausnahmen unten Ziff. 3). Für Reklamevorhaben ist somit ein **Baugesuch** zu stellen; ein Gesuch für eine Reklamebewilligung gibt es nicht mehr.<sup>12</sup>

Dies gilt auch für Strassenreklamen (vgl. unten Ziff. 5.1). In der Signalisationsverordnung (SSV) schreibt das Bundesrecht vor, dass Strassenreklamen eine „Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde“ brauchen.<sup>13</sup> Deshalb wird in Art. 32 Abs. 2 BauG festgehalten, dass die Baubewilligung als Reklamebewilligung nach der eidgenössischen

---

<sup>3</sup> Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 7 der Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen (SR 741.211.5).

<sup>5</sup> Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11).

<sup>6</sup> Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1).

<sup>7</sup> Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenbaugesetz, SBG); Art. 72 SBG enthielt eine Regelung betreffend Strassenreklame.

<sup>8</sup> Änderungen beschlossen vom Grossen Rat des Kantons Bern am 28. Januar 2009.

<sup>9</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

<sup>10</sup> Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

<sup>11</sup> Vgl. Art. 6a f. BewD.

<sup>12</sup> Bei baubewilligungsfreien Reklamevorhaben sind aber Gesuche für die anderen nötigen Bewilligungen einzureichen; vgl. dazu unten Ziff. 6.

<sup>13</sup> Art. 99 Abs. 1 SSV.

Signalisationsverordnung gilt. Demnach sind auch Strassenreklamen, die nach der Signalisationsverordnung eine Bewilligung benötigen, immer nur noch im Baubewilligungsverfahren zu prüfen.

Bisher war in Art. 3 der VASR ein eigenes Verfahren für Sammelbewilligungen vorgesehen. Offenbar war in der Praxis aber nie ein entsprechendes Gesuch gestellt worden. Deshalb wurde diese Bestimmung aufgehoben. Eine **Sammelbewilligung gibt es** somit seit dem 1. September 2009 **nicht mehr**.

### 3 Baubewilligungsfreie Reklamen

Die Frage der Baubewilligungspflicht ist **bundesrechtlich** geregelt: Nach Art. 22 RPG<sup>14</sup> dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.<sup>15</sup> Die Kantone dürfen nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Baubewilligung bedarf.<sup>16</sup> Nach Bundesrecht nicht baubewilligungspflichtig sind Kleinvorhaben, die nur ein geringes Ausmass haben und weder öffentliche noch nachbarliche Interessen tangieren (dabei ist auch die Art und Empfindlichkeit der Umgebung zu beachten).<sup>17</sup>

Die Kantone dürfen diese Kleinstbauten näher bezeichnen. Auch ist im Bundesrecht vorgesehen, dass die Kantone für Strassenreklamen innerorts<sup>18</sup> Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen können (Art. 99 Abs. 2 SSV). In diesem Rahmen hat der Kanton Bern in Art. 6a BewD bestimmte Strassenreklamen als baubewilligungsfrei bezeichnet.<sup>19</sup> Grössenteils wurde dabei die Regelung von Art. 5 VASR übernommen. Diese baubewilligungsfreien Reklamevorhaben benötigen auch keine Bewilligung nach Art. 99 Abs. 2 SSV.<sup>20</sup> Es ist

---

<sup>14</sup> Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Rauplanungsgesetz, RPG; SR 700).

<sup>15</sup> Eine bauliche Massnahme oder eine Umnutzung ist dann baubewilligungspflichtig, wenn mit deren Realisierung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht.

<sup>16</sup> BGer 1C\_47/2008 vom 8. August 2008, E. 2.5.1.

<sup>17</sup> Dazu gehören z.B. für kurze Zeit aufgestellte Fahrnisbauten, Gehege für Kleintiere, kleine Gartenteiche, kleine Fahrradunterstände oder andere Anlagen, die keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung und Umwelt bewirken. Vgl. Waldmann/Hänni, Handkommentar RPG, 2006, Art. 22 N. 12, mit Hinweisen.

<sup>18</sup> Die Definition von „innerorts“ findet sich in Art. 1 Abs. 4 SSV (mit Hinweis auf die Abbildungen im Anhang 2 der SSV): Der Bereich „innerorts“ beginnt beim Signal „Ortsbeginn auf Hauptstrassen“ oder „Ortsbeginn auf Nebenstrassen“ und endet beim Signal „Ortsende auf Hauptstrassen“ oder „Ortsende auf Nebenstrassen“.

<sup>19</sup> Vgl. auch Art. 1b Abs. 1 BauG.

<sup>20</sup> Vgl. auch Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Dekret über das Baubewilligungsverfahren und das Dekret über das Normalbaureglement (Änderungen) vom 30. April 2008 (nachfolgend: Vortrag BewD) zu Art. 6a.

zu beachten, dass die in Art. 6a BewD aufgezählten Reklamen nur dann baubewilligungsfrei sind, wenn kein Fall von Art. 7 BewD vorliegt (vgl. unten Ziff. 4.1). Bei Reklamen, die keine Strassenreklamen sind (vgl. unten Ziff. 5.1) – z.B. solche, die ausschliesslich von einer Bahnlinie aus einsehbar sind – ist nach Art. 6 BewD zu prüfen, ob sie baubewilligungsfrei sind (insbesondere Art. 6 Abs. 2 BewD).

⇒ Wichtig: Baubewilligungsfreiheit bedeutet **nicht Rechtsfreiheit!**

So entbindet die Befreiung von der Baubewilligungspflicht nicht von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften<sup>21</sup> und dem Einholen anderer Bewilligungen (Art. 1b Abs. 2 BauG, vgl. auch unten Ziff. 6).

Entsprechend sind auch gegen baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen, welche die öffentliche Ordnung stören, die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen anzuordnen, insbesondere im Interesse der Sicherheit (bei Reklamen besonders der Verkehrssicherheit) und Gesundheit sowie des Ortsbild-, Landschafts- oder Umweltschutzes (Art. 1b Abs. 3 BauG, vgl. auch unten Ziff. 8).

Bei den (unter Vorbehalt von Art. 7 BewD) **baubewilligungsfreien Strassenreklamen** handelt es sich um:

- a) **Firmenanschriften** oder **Firmensignete** mit einer maximalen Fläche von bis zu insgesamt 1.2 m<sup>2</sup> pro Gebäudeseite, die flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden (Art. 6a Abs. 1 Bst. a BewD).

Bemerkung: In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Gebäude vier Gebäudeseiten hat. Fassadenvor- oder -rücksprünge (wie beispielsweise Erker) gelten nicht als weitere Gebäudeseite. Bei unregelmässigen Gebäudegrundrissen ist im Einzelfall zu prüfen, wie viele Gebäudeseiten vorliegen; dabei kommt es auf die grobe Grundform des Gebäudes an (z.B. dreieckige Grundform, achteckige Grundform).<sup>22</sup>

- b) Eine **Fahne** mit **Firmenanschrift** oder **Firmensignet** pro Betrieb innerorts (Art. 6a Abs. 1 Bst. b BewD).

Bemerkung: Die Grösse der Fahne ist gesetzgeberisch nicht beschränkt worden.<sup>23</sup> Gemeint sind Fahnen, die an einer Seite festgemacht sind, z.B. an einem üblichen Fahnenmast.

<sup>21</sup> Als „anwendbare Vorschriften“ gelten nicht nur die Vorschriften des Baurechts, sondern die Vorschriften des ganzen öffentlichen Rechts, z.B. auch Gewässerschutzvorschriften, Umweltschutzvorschriften, Naturschutzvorschriften. Vgl. auch Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Koordinationsgesetz und das Baugesetz (Änderungen) vom 30. April 2008 (nachfolgend: Vortrag BauG) zu Art. 1b Abs. 2.

<sup>22</sup> Vortrag BewD zu Art. 6a Abs. 1 Bst. a.

<sup>23</sup> Vortrag BewD zu Art. 6a Abs. 1 Bst. b.

- c) **Fahnen** und Flaggen, sofern es sich um **Hoheitszeichen** handelt. (Art. 6a Abs. 1 Bst. c BewD)  
Bemerkung: Wappen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Gemeinden; z.B. Schweizer Fahne, Berner Fahne.
- d) Reklamen **in Schaufenstern** und **Schaukästen** (Art. 6a Abs. 1 Bst. d BewD).  
Bemerkung: Allerdings ist nur die übliche Ausstattung von Schaufenstern und Schaukästen nicht baubewilligungspflichtig.<sup>24</sup> So hat das Bundesgericht beispielsweise bestätigt, dass grossformatige Flachbildschirme (Diagonale von 127 cm), die alle 10 Sekunden ein neues Standbild zeigen, wegen der grossflächigen Lichtimmissionen auch in bestehenden (und bewilligten) Schaukästen baubewilligungspflichtig sind. Diese langfristig angelegte Umgestaltung der Vitrine mittels grossformatigen Bildschirmen stelle eine Nutzungsänderung dar.<sup>25</sup> Wie für alle Strassenreklamen gilt auch für Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen, dass sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden dürfen.
- e) **Eigenreklamen** mit einer maximalen Fläche von bis zu insgesamt 1.2 m<sup>2</sup> pro Gebäudeseite, die flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden (Art. 6a Abs. 1 Bst. e BewD).  
Bemerkung: Diese Fläche ist zusätzlich zu jener für Firmenanschriften und Firmensignete nach Art. 6a Abs. 1 Bst. a BewD bewilligungsfrei.<sup>26</sup>
- f) **Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben**, die nur während der Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt sind (Art. 6a Abs. 1 Bst. f BewD).  
Bemerkung: Strassenreklamen dürfen nur ausserhalb von Strassen, Rad- und Gehwegen aufgestellt werden (Art. 58 Abs. 2 SV). Wie alle Strassenreklamen dürfen auch die Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Strassenreklamen dürfen die Berechtigten auf den Verkehrsflächen, die für Fussgänger bestimmt sind, weder behindern noch gefährden (Art. 96 Abs. 1 Bst. b SSV).<sup>27</sup> Es ist dabei auch auf die Interessen und Bedürfnisse von Behinderten (z.B. Sehbehinderte, Personen im Rollstuhl) Rücksicht zu nehmen.<sup>28</sup>
- g) Werbeanlagen mit einer Fläche von insgesamt maximal 1.2 m<sup>2</sup> für den Verkauf oder für Dienstleistungen **auf landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben** (Art. 6a Abs. 1 Bst. g BewD).

<sup>24</sup> Vgl. Lucas David / Mark A. Reutter, Schweizerisches Werberecht, 2. Aufl. 2001, S. 189 f.

<sup>25</sup> BGer 1C\_12/2007 vom 8. Januar 2008, E. 2.

<sup>26</sup> Vortrag BewD zu Art. 6a Abs. 1 Bst. e.

<sup>27</sup> Vortrag BewD zu Art. 6a Abs. 1 Bst. f.

<sup>28</sup> Vgl. Art. 22 Abs. 1 BauG, Art. 85 Abs. 1 BauV, Art. 88 Abs. 4 BauV.

- h) Unternehmerreklamen sowie Vermietungs- und Verkaufsrclamen auf **Baugrundstücken** innerorts mit einer Fläche von insgesamt maximal 12 m<sup>2</sup>, aufgestellt ab Baubeginn bis maximal sechs Monate nach Bauabnahme (Art. 6a Abs. 1 Bst. h BewD).

Bemerkung: Da diese Unternehmer-, Vermieter- und Verkaufsrclamen nur temporär aufgestellt werden dürfen, erschien dem Dekretsgeber diese grosszügige Fläche als vertretbar.<sup>29</sup> Ausserorts sind diese Reklamen baubewilligungspflichtig.

- i) Reklamen für **Veranstaltungen, Wahlen** und **Abstimmungen** innerorts während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung (Art. 6a Abs. 1 Bst. i BewD).

Bemerkung: Weder die Zahl noch die Grösse wurde gesetzgeberisch beschränkt.<sup>30</sup> Teilweise stellt das Gemeinwesen Plakatstellen für Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichen Grundstücken zur Verfügung.

- j) Ein Vorhaben von kleinerer oder geringerer Bedeutung als die Vorgenannten (Art. 6a Abs. 2 BewD).

## 4 Baubewilligungspflichtige Reklamen

### 4.1 Baubewilligungspflicht

Baubewilligungspflichtig sind alle Reklamevorhaben, welche nicht in Art. 6a BewD bzw. Art. 6 BewD als baubewilligungsfrei erklärt sind (vgl. oben Ziff. 3).

Ausserdem gibt Art. 7 BewD jene Situationen an, in denen auch die in Art. 6a BewD oder Art. 6 BewD eigentlich baubewilligungsfrei erklärten Vorhaben eine Baubewilligung brauchen. In jedem Fall baubewilligungspflichtig sind Reklamen in folgenden Situationen:

- Wenn es sich um ein Bauvorhaben **ausserhalb der Bauzone** handelt, das geeignet ist, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt (Art. 7 Abs. 1 BewD).
- Wenn das Bauvorhaben den **geschützten Uferbereich**, den **Wald**, ein **Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet**, ein **Naturschutzobjekt**, ein **Baudenkmal** oder dessen **Umgebung** betrifft und das entsprechende Schutzinteresse betroffen ist (Art. 7 Abs. 2 BewD).

<sup>29</sup> Vortrag BewD zu Art. 6a Abs. 1 Bst. h.

<sup>30</sup> Vortrag BewD zu Art. 6a Abs. 1 Bst. i.

Bemerkung: Auch ein kleines Vorhaben kann an diesen Stellen so erhebliche Auswirkungen haben, dass es einer vorgängigen Prüfung im Baubewilligungsverfahren bedarf. Dies ist aber nur der Fall, wenn das Vorhaben das entsprechende Schutzinteresse betrifft.<sup>31</sup>

In den Baugesuchsunterlagen bei Reklamevorhaben sind vom Gesuchsteller insbesondere Angaben zu machen über die Grösse (Masse), Farben, ev. Art der Beleuchtung, Abstände und Materialwahl. Auch sind Fotos mit dem eingezeichneten Reklamestandort einzureichen.<sup>32</sup>

## 4.2 Ordentliche oder kleine Baubewilligung

Baubewilligungspflichtige Vorhaben werden entweder im Verfahren der ordentlichen oder der kleinen Baubewilligung beurteilt (Art. 32 Abs. 1 Bst. a und b BauG). Die ordentliche Baubewilligung wird in einem Verfahren mit Veröffentlichung des Baugesuchs erteilt (Art. 32a BauG). Die kleine Baubewilligung wird in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung des Baugesuchs erteilt (Art. 32b BauG); dieses Verfahren ist bei Vorhaben möglich, die nur beschränkte und damit von vornherein absehbare Auswirkungen auf Dritte haben.<sup>33</sup>

Baubewilligungspflichtige Reklamen gehören zu jener Kategorie von Bauvorhaben, welche in der Regel im Verfahren der **kleinen Baubewilligung** behandelt werden (Art. 27 Abs. 1 Bst. f BewD). Sofern kein Fall von Art. 27 Abs. 5 BewD vorliegt, genügt für Reklamevorhaben somit die kleine Baubewilligung. Für Reklamen ist besonders Art. 27 Abs. 5 Bst. c BewD von Bedeutung: Berührt ein Reklamevorhaben wesentliche öffentliche Interessen des Ortsbild- oder Denkmalschutzes oder der Verkehrssicherheit, so ist das **ordentliche Baubewilligungsverfahren** durchzuführen.

## 4.3 Zuständigkeit

Wie für jedes andere Bauvorhaben auch, richtet sich die Zuständigkeit für die Erteilung einer Baubewilligung für ein Reklamevorhaben nach den Regeln des Baugesetzes und Baubewilligungsdekrets. Baubewilligungsbehörde ist somit entweder die Gemeinde oder der Regierungsstatthalter bzw. die Regierungsstatthalterin (Art. 33 BauG und Art. 8 ff. BewD).

---

<sup>31</sup> Vortrag BewD zu Art. 7 Abs. 2.

<sup>32</sup> Vgl. Baubewilligungsformular Nr. 6 „Reklame“, abrufbar unter: [http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr\\_bauen/agr\\_bauen\\_formulare/agr\\_bauen\\_formulare\\_baugesuchsteller.htm](http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_bauen/agr_bauen_formulare/agr_bauen_formulare_baugesuchsteller.htm)

<sup>33</sup> Vortrag BauG Ziff. 4.5.

Wann die **kleine Gemeinde** zuständige Baubewilligungsbehörde ist, wird ebenfalls nach den allgemeinen Regeln bestimmt (Art. 9 BewD). Demnach ist der Regierungstatthalter zuständige Baubewilligungsbehörde, wenn das Reklamevorhaben neben der Baubewilligung eine in Art. 9 Abs. 1 BewD nicht aufgezählte weitere Bewilligung benötigt (z.B. eine Wasserbaupolizeibewilligung<sup>34</sup>).

Der kantonsinterne Rechtsmittelweg führt (gleich wie für andere Bausachen) mit Beschwerde an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion<sup>35</sup> und danach mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht<sup>36</sup>.

⇒ Zu beachten: Ein Bauvorhaben gilt schon dann als „für die Zwecke der Gemeinde bestimmt“, wenn es von Dritten auf gemeindeeigenem Boden geplant ist; also z.B. wenn eine Plakatierfirma auf einem Grundstück Plakatstellen errichten will, das im Eigentum der Gemeinde steht (vgl. Art. 8 Abs. 2 BewD). In diesen Fällen ist der Regierungstatthalter bzw. die Regierungstatthalterin zuständig.<sup>37</sup>

## 5 Inhaltliche Prüfung von Reklamevorhaben

### 5.1 Verkehrssicherheit

#### Umfassende Regelung des Bundes im Bereich der Verkehrssicherheit

Gemäss Art. 6 SVG<sup>38</sup> sind Reklamen und andere Ankündigungen im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. In Art. 95 – 100 SSV finden sich die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift.

Nach Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Als **Strassenreklamen** gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die **im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden** liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 95 Abs. 1 SSV).

<sup>34</sup> Vgl. dazu auch unten Ziff. 6.2.

<sup>35</sup> Art. 40 Abs. 1 BauG.

<sup>36</sup> Art. 74 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

<sup>37</sup> Vgl. auch Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 33 N. 3.

<sup>38</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

Die Vorschriften der Signalisationsverordnung gelten somit nur für Reklamen **entlang bzw. im Bereich von Strassen**. Die Signalisationsverordnung ist demnach nicht anwendbar auf Reklamen ausserhalb des Strassenbereichs. Beispielsweise werden Reklamen entlang von Bahnlinien, die nur für Bahnfahrende sichtbar sind, und Reklamen in reinen Fussgängerzonen nicht von der Signalisationsverordnung erfasst.

Das Bundesrecht regelt den Aspekt der Sicherheit im Strassenverkehr umfassend. Die Kantone und Gemeinden sind nicht berechtigt, in Sachen Verkehrssicherheit eigene Regeln zu erlassen (auch nicht für Reklamen).<sup>39</sup> Dies betrifft jedoch nur den Aspekt der Verkehrssicherheit. In Rechtsbereichen, die in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden liegen, können diese auch für Strassenreklamen ergänzende Vorschriften erlassen (z.B. zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes; vgl. unten Ziff. 5.4).<sup>40</sup>

### **In jedem Fall unzulässig**

Eine Bewilligung von Strassenreklamen ist nach Art. 96 Abs. 2 SSV stets untersagt,

- a) wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen,
- b) auf der Fahrbahn (ausgenommen in Fussgängerzonen),
- c) in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs, oder
- d) wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass an diesen Stellen keine Strassenreklamen erlaubt sind. In diesen Fällen kommt eine Bewilligung von Vornherein nicht in Frage. Es braucht daher keine Abklärung im Einzelfall, ob die Verkehrssicherheit gefährdet sein könnte.

Ebenfalls untersagt sind nach Art. 97 Abs. 1 SSV Strassenreklamen an Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe. In Art. 97 Abs. 2 SSV sind jedoch Ausnahmen zu diesem Grundsatz vorgesehen.<sup>41</sup>

### **Prüfung, ob Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden könnte**

In allen anderen Fällen hat die zuständige Behörde **im Einzelfall** zu prüfen, ob die Strassenreklame die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte.

Der Begriff der „möglichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Behörde, die einen solchen Begriff anwendet, hat einen gewissen Beurteilungsspielraum. Es ist dabei ein **strenger Massstab** anzuwenden: Gemäss Bundesgerichtspraxis reicht bereits eine **potentielle Beeinträchtigung** oder eine **entfernte**, nicht

---

<sup>39</sup> BGE 128 I 295 E. 3c, mit Hinweisen = Pra 92 (2003) Nr. 79.

<sup>40</sup> Art. 100 SSV; vgl. auch VGE in BVR 2002 S. 322 E. 2b.

<sup>41</sup> Vgl. den Wortlaut der Bestimmung unten in Anhang 2.

einmal in der Regel eintretende mittelbare **Gefährdung** aus, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen zu können (im Sinne von Art. 6 SVG i.V.m. Art. 96 Abs. 1 SSV). Das Bundesgericht misst dem Aspekt der **Verkehrssicherheit** im Verhältnis zu wirtschaftlichen Interessen **grosses Gewicht** bei.<sup>42</sup>

Art. 96 Abs. 1 Bst. a - d SSV enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Umständen, bei denen von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auszugehen ist. Genannt werden Strassenreklamen, welche:

- a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren (wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen<sup>43</sup> oder Ausfahrten),<sup>44</sup>
- b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden,
- c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können, oder
- d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

Für Kreisverkehrsplätze gelten keine besonderen Vorschriften. Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob eine in der Umgebung eines Kreisverkehrsplatzes vorgesehene Reklame die Verkehrssicherheit gefährden könnte. Da in Kreiseln bei der Ein- und Ausfahrt von den Verkehrsteilnehmenden regelmässig eine erhöhte Aufmerksamkeit und Konzentration gefordert ist, rechtfertigt es sich, diese wie Verzweigungen (Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV) zu behandeln.

### **Autobahnen und Autostrassen: Grundsätzliches Verbot von Strassenreklamen**

Grundsätzlich sind Strassenreklamen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen **untersagt** (Art. 98 Abs. 1 SSV i.V.m. Art. 6 Abs. 2 SVG).<sup>45</sup> Als „Autobahnen und Autostrassen“ gelten die mit den grünen Signalen „Autobahn“ und „Autostrasse“ gekennzeichneten Strassen.<sup>46</sup>

Auch hier gelten jene Reklamen als Strassenreklamen, welche die Fahrzeugführenden wahrnehmen können – die in ihrem Gesichtsfeld liegen – während sie ihre Aufmerksamkeit dem Verkehrsgeschehen auf der Strasse zuwenden.

---

<sup>42</sup> Vgl. BGer 2A.112/2007 vom 30. Juli 2007, E. 3.3.

<sup>43</sup> Der in Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV verwendete Begriff „Verzweigung“ wird in Art. 1 Abs. 8 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) definiert.

<sup>44</sup> Der Ordnungsgeber hat darauf verzichtet, starre Distanzangaben festzulegen; es kommt auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an; vgl. BGer 2A.112/2007 vom 30. Juli 2007, E. 4.4.

<sup>45</sup> Vgl. für die Nationalstrassen auch Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11).

<sup>46</sup> Also der Bereich zwischen den Signalen „Autobahn“ und „Ende der Autobahn“ bzw. „Autostrasse“ und „Ende der Autostrasse“; dazu gehören auch die Anschlussbereiche, Rastplätze und Nebenanlagen (Raststätten). Vgl. Art. 1 Abs. 6 und Art. 45 Abs. 1 SSV, sowie die Signale 4.01 – 4.04 im Anhang 2 zur SSV.

Auf die Art des Werbeträgers kommt es nicht an; neben Plakaten stellen auch Feldwerbung<sup>47</sup> oder ein dauerhaft abgestellter Anhänger<sup>48</sup> Strassenreklamen dar. Auch auf die Entfernung zur Autobahn oder zur Autostrasse kommt es nicht an, entscheidend ist, dass die Reklame von dort in der Blickrichtung der Fahrzeugführenden erkennbar ist.<sup>49</sup>

### **Verkehrserzieherische, unfallverhütende oder verkehrslenkende Ankündigungen sowie eine Firmenanschrift bei Autobahnen und Autostrassen**

Das Verbot von Strassenreklamen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen gilt nicht uneingeschränkt. Nach Art. 98 Abs. 2 Bst. a SSV ist **je Fahrtrichtung eine Firmenanschrift pro Firma** zulässig. Sind in einem Gebäude mehrere Firmen tätig, so hat jede Firma Anspruch auf eine Firmenanschrift je Fahrtrichtung. Dabei kann die Firmenanschrift anstatt direkt an der Fassade zum Beispiel auch auf einer Fahne angebracht werden, welche in unmittelbarer Nähe des Gebäudes steht. Die Namen von Sportstadien, Museen und Konzerthallen können ebenfalls am entsprechenden Gebäude angebracht werden. Nicht zu den Firmenanschriften gehören aber zum Beispiel Internetadressen, Hinweise (wie „zu vermieten“) oder Telefonnummern.<sup>50</sup>

Zulässig sind auch Ankündigungen mit **verkehrserzieherischem, unfallverhütendem** oder **verkehrslenkendem** Charakter, dabei dürfen allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen (Art. 98 Abs. 2 Bst. b SSV).

Ausserdem sind **auf Nebenanlagen und Rastplätzen** zulässig:

- für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;
- für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und der Längsseite des Gebäudes;
- Strassenreklamen, soweit sie nicht von den Fahrzeuglenkern auf den durchgehenden Fahrbahnen wahrgenommen werden können (Art. 98 Abs. 3 SSV).

Auch bei diesen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen zulässigen Strassenreklamen sind die allgemeinen Regeln von Art. 96 und 97 SSV zu beachten. Es ist also auch hier im Einzelfall zu prüfen, ob die **Verkehrssicherheit** beeinträchtigt werden könnte.

---

<sup>47</sup> VGE 22431 vom 10. April 2006 in BVR 2006 S. 396, E. 4.3. Feldwerbung ist in der Regel ein grossformatiger Schriftzug, der aus Pflanzen (z.B. verschieden hohen Gräsern) gebildet wird.

<sup>48</sup> BGer 6P.62/2007, 6S.135/2007 vom 27. Oktober 2007.

<sup>49</sup> VGE 22431 vom 10. April 2006 in BVR 2006 S. 396, E. 4.3.4. f.

<sup>50</sup> Bundesamt für Strassen ASTRA (interne Arbeitshilfe).

Vor Erteilung einer Baubewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des ASTRA einzuholen (vgl. unten Ziff. 6.3).

## 5.2 Ortsbildschutz

Bauten, Anlagen, **Reklamen**, Anschriften und Bemalungen dürfen gemäss Art. 9 Abs. 1 BauG Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Diese Vorschrift ist eine „ästhetische Generalklausel“ im Sinn eines allgemeinen Beeinträchtigungsverbots. Eine Beeinträchtigung ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben einen Gegensatz zur bestehenden Überbauung schafft, der erheblich stört.<sup>51</sup>

Bei Bedenken betreffend Beeinträchtigung des Ortsbildes hat die Baubewilligungsbehörde die **kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)**<sup>52</sup> als zuständige kantonale Fachstelle oder eine leistungsfähige örtliche Fachstelle<sup>53</sup> zu konsultieren (Art. 22 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 BewD).

Das Erstellen eines Plakatträgers lässt sich unter ästhetischen Gesichtspunkten nicht ohne weiteres mit Gebäuden – auf welche die Gestaltungsnormen in erster Linie zugeschnitten sind – vergleichen. Bei Plakatträgern besteht von ihrer Funktion her zum Vornherein kein grosser Spielraum bei der Gestaltung. Üblicherweise ist der Rahmen auf den die jeweiligen Reklamen aufgeklebt werden, sehr schlicht und unauffällig gestaltet, soll doch die Reklame Aufmerksamkeit erregen, nicht der Rahmen.

Da ein flächendeckendes Reklameverbot nicht zulässig wäre, braucht es für einen Bauabschlag für ein Reklamevorhaben allein aus ästhetischen Gründen eine erhöhte Schutzwürdigkeit des massgebenden Orts- und Landschaftsbildes (vgl. unten Ziff. 5.4).

## 5.3 Denkmalschutz

Baudenkmäler sind herausragende Objekte und Ensembles von kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert (Art. 10a Abs. 1 BauG). Es werden zwei Kategorien von Baudenkmalern unterschieden: Die **schützenswerten** und die **erhaltenswerten** Baudenkmäler (Art. 10a Abs. 2 und Abs. 3 BauG). Es bestehen Bauinventare, in denen die schützens- und

---

<sup>51</sup> Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 9/10 N. 13 f.

<sup>52</sup> Verordnung vom 14. August 1996 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221).

<sup>53</sup> Die Anforderungen an örtliche Fachstellen sind jedoch hoch. Es müssen ausgewiesene Fachleute in der Fachstelle vertreten sein und diese muss regelmässig Fragen der Bauästhetik begutachten. Vgl. VGE 22961 vom 26. November 2007 E. 5.1.

erhaltenswerten Baudenkmäler aufgeführt, beschrieben und klassifiziert sind (Art. 10d und Art. 10e BauG, Art. 13 ff. BauV).

Baudenkmäler dürfen durch Veränderungen in ihrer **Umgebung** nicht beeinträchtigt werden (Art. 10b Abs. 1 BauG).<sup>54</sup>

Gemäss Art. 10b Abs. 1 BauG dürfen Baudenkmäler nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und „unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden“. Das heisst, dass bauliche Änderungen die Qualitäten und Eigenschaften des Baudenkmals nicht nachteilig verändern dürfen.<sup>55</sup>

Ist ein Reklamevorhaben in der Umgebung eines Baudenkmals oder an einem Baudenkmal selber vorgesehen, so ist zu prüfen, ob dadurch das Baudenkmal beeinträchtigt wird. Betrifft ein Bauvorhaben ein Objekt oder die Umgebung eines Objektes, das Gegenstand eines Inventars oder Verzeichnisses von Bund oder Kanton<sup>56</sup> ist, bezieht die Baubewilligungsbehörde in jedem Fall die kantonalen Fachstellen ein (Art. 10c BauG). Kantonale Fachstelle für Baudenkmäler ist die **Kantonale Denkmalpflege** (KDP).<sup>57</sup>

#### 5.4 Kommunale Reklamevorschriften

Die Gemeinden sind gemäss Art. 9 Abs. 3 BauG befugt, eigene Ästhetikvorschriften zu erlassen, die – im Sinn von Spezialpolizeinormen – über die kantonalen Vorschriften des allgemeinen Ortsbild- und Landschaftsschutzes hinausgehen können.<sup>58</sup>

Art. 100 SSV behält ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen vor, namentlich solche zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes.

---

<sup>54</sup> Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn ein Bauvorhaben einen Gegensatz schafft, der erheblich stört; vgl. VGE 21724U vom 23.4.2004 E. 4.1, mit Hinweisen.

<sup>55</sup> BVR 2003 S. 169 E. 3b; vgl. auch Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 10a-10f N. 5.

<sup>56</sup> Vgl. Art. 22 Abs. 3 BewD und Art. 13 Abs. 3 BauV.

<sup>57</sup> Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41) i.V.m. Art. 37 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411). Gemeinden mit einer geeigneten Fachstelle für Denkmalpflege können Aufgaben und Befugnisse der KDP übertragen werden. Beispielsweise wurden der Stadt Bern mit Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002 denkmalpflegerische Aufgaben übertragen; die Denkmalpflege der Stadt Bern übernimmt somit auf dem Gebiet der Stadt Bern weitgehend die Aufgaben der KDP. Vgl. Art. 36 Abs. 2 DPG und Art. 38 Abs. 1 DPV.

<sup>58</sup> Statt vieler: VGE in BVR 2002 S. 1 E. 2.c.aa, mit Hinweisen. Oft sehen Gemeinden eigene Ästhetikvorschriften vor und schreiben in einer positiven ästhetischen Generalklausel beispielsweise vor, dass Bauten und Anlagen zu einer guten Gesamtwirkung beitragen müssen oder sie sich gut einfügen müssen. Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 9/10 N. 4 f.

Die Gemeinden können somit auch speziell für Reklamen eigene Ästhetikvorschriften erlassen. Dabei ist zu beachten, dass das Interesse an **Eigenreklame** (auf der eigenen Betriebsliegenschaft) höher gewertet wird als das blossе Interesse, ein Grundstück gegen Entgelt für Fremdreklame zur Verfügung zu stellen. Für Eigenreklamen können somit nicht gleich strenge Einschränkungen vorgesehen werden wie für Fremdreklamen. Dabei ist zu bemerken, dass ein undifferenziertes und ausnahmsloses Verbot von Fremdreklamen auf privatem Grund verfassungswidrig ist.<sup>59</sup>

Es ist auch zu beachten, dass die Gemeinden in ihrer baurechtlichen Grundordnung für **baubewilligungsfreie** Bauvorhaben (vgl. oben Ziff. 3) grundsätzlich **keine** Vorschriften erlassen dürfen (Art. 69 Abs. 3 BauG).<sup>60</sup>

Die Gemeinden können beispielsweise Vorschriften erlassen (für das ganze Gemeindegebiet oder bestimmte Gebiete) über

- die Anzahl zulässiger Reklamen pro Fassade,
- die Grösse von Reklamen,
- die einheitliche Gestaltung der Plakatträger
- die eingeschränkte Zulässigkeit oder das Verbot von gewissen Reklametypen, wie z.B. für:
  - Reklamen, die Emissionen (wie Licht oder Lärm)<sup>61</sup> verursachen<sup>62</sup>,
  - Himmelscheinwerfer/Sky-Beamer/Himmelsstrahler, Laseranlagen<sup>63</sup>
  - Reklamen mit Bewegungen (Prismenwender, Wechselautomaten, Laufschriften)
  - Projektionen
  - Dachreklamen etc.
- in bestimmten Gebieten (wie z.B. Ortsbildschutzgebieten) das Verbot von Fremdreklamen allgemein oder von bestimmten Reklametypen (z.B. leuchtenden Reklamen)

Wesentlich ist, dass sich eine kommunale Regelung auf ein ausreichendes öffentliches Interesse abstützen kann.

---

<sup>59</sup> Vgl. BGE 128 I 3 E. 4b, mit Hinweisen; BGer 1P.84/2006 vom 5. Juli 2006 E. 3.2 und E. 5.

<sup>60</sup> Ausser für Gebiete des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Überbauungsordnungen; dort dürfen die Gemeinden auch für baubewilligungsfreie Bauvorhaben Vorschriften erlassen. Art. 69 Abs. 3 BauG.

<sup>61</sup> Diese haben auch die umweltschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten; vgl. Art. 11 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

<sup>62</sup> Es können z.B. Einschränkungen bezüglich Beleuchtungsstärke oder Beleuchtungszeiten festgelegt werden.

<sup>63</sup> Bei himmelwärts gerichteten leuchtenden Reklameanlagen sind auch die Vorschriften der Luftfahrt (Flugsicherheit) zu beachten. Mit der geplanten Revision des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 (EnG; BSG 741.1) soll ein grundsätzliches Verbot von Himmelscheinwerfern eingeführt werden.

Befürchtet eine Gemeinde beispielsweise die Überhäufung ihres Ortsgebiets mit Fremdrekamen, so kann sie dieses Problem planerisch angehen und grundeigentümergebundene Vorschriften aufstellen. Dies kann entweder mit der Aufnahme entsprechender Bestimmungen im Gemeindebaureglement erfolgen oder mit dem Erlass eines separaten **Reklamerreglements**. Dabei sind die Verfahrensvorschriften von Art. 58 ff. BauG einzuhalten. Oft wird zum Reklamerreglement auch ein **Plakatierungsplan** erlassen, in welchem die zulässigen Standorte für Fremdrekamen festgelegt werden.<sup>64</sup> Um die Wirkung einer solchen Planung vorgängig abzusichern, steht der Gemeinde das Instrument der **Planungszone** zur Verfügung (Art. 62 BauG).

Somit ist bei Reklamevorhaben auch deren Übereinstimmung mit kommunalen Vorschriften (insbesondere Reklamerreglementen) zu prüfen, sofern es solche gibt.

## 5.5 Abstandsvorschriften

Auch Reklamen – sowohl freistehende als auch an Fassaden montierte<sup>65</sup> – haben die verschiedenen Abstandsvorschriften einzuhalten. Unterschreitet das Reklamevorhaben vorgeschriebene Abstände, so ist von der bzw. dem Projektierenden ein **begründetes Ausnahmegesuch** zu stellen.

Abstandsvorschriften, die Reklamevorhaben einzuhalten haben, sind insbesondere:

- **Strassenabstand:** Für Reklamen werden in Art. 58 SV<sup>66</sup> besondere Strassenabstände festgelegt.<sup>67</sup> Der Strassenabstand beträgt 1 m für parallel zur Strassenachse aufgestellte Strassenrekamen. Werden die Strassenrekamen in einem anderen Winkel zur Strassenachse aufgestellt, so beträgt der Strassenabstand 3 m.

Die Gemeinden können (in Nutzungsplänen oder Reglementen) für Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch eigene Strassenabstände für Reklamen vorsehen (Art. 59 SV<sup>68</sup>).

Für Nationalstrassen gelten Baulinien (Art. 22 des NSG<sup>69</sup> i.V.m. Art. 13 NSV<sup>70</sup>).

Das geringste Abstandsmass ist immer das Lichtraumprofil nach Art. 83 SG: Seitlich zum Fahrbahnrand ist die lichte Breite von 0.50 m freizuhalten; der Raum über der

---

<sup>64</sup> Vgl. dazu VGE 22814 vom 6. September 2007, E. 4 f.

<sup>65</sup> Direkt flach an einer Fassade montierte Reklamen können mit auskragenden Gebäudeteilen gleichgestellt werden.

<sup>66</sup> Vgl. Art. 80 Abs. 3 SG.

<sup>67</sup> Die allgemeinen Strassenabstände von Art. 80 Abs. 1 SG gelten somit nicht.

<sup>68</sup> Vgl. Art. 80 Abs. 1 SG.

<sup>69</sup> Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11).

<sup>70</sup> Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111).

Fahrbahn und der lichten Breite ist bis auf eine Höhe von 4.50 m (zum Teil 5.50 m; bei Fuss-, Geh- und Radwegen in der Regel 2.50 m) freizuhalten.

Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen kann das zuständige Gemeinwesen bewilligen. Das zuständige Gemeinwesen ist bei Gemeindestrassen die Gemeinde, bei Kantonsstrassen der Kanton (kantonsintern ist das Tiefbauamt zuständig).<sup>71</sup> Vor der Bewilligung von Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien von Nationalstrassen hat die Baubewilligungsbehörde das ASTRA anzuhören.<sup>72</sup>

- **Waldabstand:** Es gilt grundsätzlich für alle baubewilligungspflichtigen Vorhaben ein Waldabstand von 30 m (Art. 25 KWaG<sup>73</sup> i.V.m. Art. 34 KWaV<sup>74</sup>). Für Bauten, die nicht für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gilt jedoch ein Waldabstand von 15 m; in diesen Fällen muss ausserdem die Zustimmung des Waldeigentümers vorliegen (Art. 34 Abs. 1 Bst. e KWaV).

Die zuständige Waldabteilung des kantonalen Amtes für Wald (KAWA) ist zuständig für die Behandlung von Ausnahmegesuchen betreffend Waldabstand (Art. 26 Abs. 1 KWaG i.V.m. Art. 34 Abs. 2 KWaV).

- **Grenzabstand** zu Nachbargrundstücken: Die Gemeinden sehen im Gemeindebaureglement Grenzabstände gegenüber benachbarten Grundstücken vor (vgl. Art. 12 Abs. 2 BauG). Speziell für Reklamen finden sich kaum je besondere Grenzabstände. Es fragt sich daher, welcher Grenzabstand auf freistehende Reklamen anzuwenden ist. Es empfiehlt sich, freistehende Reklamen betreffend Abstandsregelung wie unbewohnte Nebenbauten zu behandeln.
- Ev. weitere im Gemeindebaureglement vorgesehene Abstände (wie z.B. Bauabstand von Zonengrenzen).

### **Bemerkung zu den Ausnahmegewilligungen**

Erste Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist das Vorliegen besonderer Verhältnisse. Es ist dabei zu beachten, dass für ordentliche Ausnahmegewilligungen (z.B. Art. 26 BauG, Art. 81 Abs. 1 SG) strenge Anforderungen an die Voraussetzung der „besonderen Verhältnisse“ gelten. Rein finanzielle Interessen, der Wunsch nach einer Ideallösung

---

<sup>71</sup> Vgl. Art. 11 SG.

<sup>72</sup> Art. 24 Abs. 2 NSG.

<sup>73</sup> Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11).

<sup>74</sup> Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111).

oder intensives Ausnützungsstreben rechtfertigen keine Ausnahmegewilligung.<sup>75</sup> Fehlt es an dieser ersten Voraussetzung, so kann die Ausnahmegewilligung nicht erteilt werden und die Prüfung der weiteren Voraussetzungen (keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt, keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzt) erübrigt sich.

Allerdings handelt es sich bei Reklamevorhaben meistens um „**kleine und leicht entfernbare Bauten**“, für welche nach Art. 28 BauG die **erleichterte Ausnahmegewilligung** „auf Zusehen hin“ offen steht. Auch Art. 81 Abs. 2 SG verweist auf diese erleichterte Ausnahmegewilligung. Die erleichterte Ausnahmegewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, sobald sich aus ihr Nachteile für die Öffentlichkeit oder die Nachbarn ergeben. Die erleichterte Ausnahmegewilligung setzt ein **genügendes Interesse** der Bauherrschaft voraus. Ein Ausnahmegrund im Sinn von Art. 26 BauG („besondere Verhältnisse“) ist bei Art. 28 BauG somit nicht erforderlich. Ein genügendes Interesse im Sinn von Art. 28 BauG liegt vor, wenn die Einhaltung der Vorschrift zu einer für die Bauherrschaft unzweckmässigen Lösung führen würde und damit angesichts des unbedeutenden Vorhabens als „übertriebene Strenge“<sup>76</sup> erschiene. Eine solche Situation wird z.B. dann angenommen, wenn unter Einhaltung des ordentlichen Abstands die Sicht auf die Reklame verdeckt wäre und die Reklame nur dann einsehbar ist, wenn eine Ausnahme von der Abstandsvorschrift gewährt wird. Weitere Voraussetzungen sind nach Art. 28 BauG, dass weder **öffentliche Interessen** (z.B. die Verkehrssicherheit) noch **nachbarliche Interessen** beeinträchtigt werden und dass bei Bauten an Gewässern oder Wald die dafür zuständige Stelle zugestimmt hat. Kein genügendes Interesse besteht allerdings, wenn die Bauherrschaft ebenso gut (d.h. ohne wesentlichen Nachteil) vorschriftsgemäss bauen kann.<sup>77</sup>

## 5.6 Hindernisfreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG)<sup>78</sup> bezweckt, Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.<sup>79</sup> Unter anderem schreibt das Behindertengleichstellungsgesetz deshalb vor, dass der Zugang für Behinderte zu öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen nicht aus baulichen Gründen erschwert oder verhindert werden darf.

---

<sup>75</sup> Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 26/27 N. 4; BVR 2002 S. 1 E. 3d mit Hinweisen; BVR 2003 S. 534 E. 5.

<sup>76</sup> Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 28 N. 4, mit Hinweis.

<sup>77</sup> Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 28 N. 3 f.

<sup>78</sup> Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3). Das BehiG ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

<sup>79</sup> Art. 1 BehiG.

Das BehiG gilt, wenn nach seinem Inkrafttreten eine Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche der öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen erteilt wird.<sup>80</sup> Auch Strassen, öffentliche Plätze, Parkplätze, Haltestellen oder Fusswege fallen unter den Begriff der „öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen“ nach Art. 3 Bst. a BehiG.<sup>81</sup>

Der bernische Gesetzgeber hat in Art. 22 und 23 BauG Bestimmungen zum hindernisfreien Bauen aufgestellt. Für alle Bauten und Anlagen gilt, dass sie nach Möglichkeit so zu gestalten sind, dass ihre Benützung auch den Behinderten offen steht (Art. 22 BauG). Für Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sieht Art. 23 BauG weitergehende Massnahmen vor; so muss der Zugang von der Strasse zu den Publikumsräumen rollstuhlgängig gestaltet werden (Art. 23 Abs. 1 Bst. a BauG). Nach Art. 85 Abs. 1 BauV sind Bauten und Anlagen möglichst so zu gestalten, dass sie für ältere und behinderte Personen gut erreichbar und benutzbar sind und keine vermeidbaren Verletzungsgefahren schaffen. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nach Art. 88 Abs. 4 BauV keine für Sehbehinderte gefährlichen Einrichtungen, wie scharfkantige Schaukästen (etc.), angebracht werden. Beispielsweise dürfen bei der Neugestaltung eines öffentlichen Platzes oder einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs auch die dort vorgesehenen Plakatanschlagstellen weder die Zugänglichkeit für Behinderte erschweren noch eine Verletzungsgefahr darstellen. Allgemein ist zu beachten, dass Strassenreklamen nach Art. 58 Abs. 2 SV nur ausserhalb von Strassen, Rad- und Gehwegen aufgestellt werden dürfen.

## 5.7 In der Regel keine Inhaltskontrolle

Im Bundesrecht und im kantonalen Recht gibt es verschiedene Vorschriften zum Inhalt von Reklamen. Zum Beispiel ist jede Anpreisung alkoholischer Getränke untersagt, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet.<sup>82</sup> Im Kanton Bern gilt grundsätzlich ein Werbeverbot für Tabak und alkoholische Getränke auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund sowie an und in öffentlichen Gebäuden.<sup>83</sup> Ausnahmen vom Verbot gelten unter anderem für Anschriften und Schilder von Betrieben.<sup>84</sup>

---

<sup>80</sup> Art. 3 Bst. a BehiG.

<sup>81</sup> Vgl. Art. 2 Bst. c Ziff. 1 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV; SR 151.31). Vgl. dazu Nadja Herz, „3 Jahre Behindertengleichstellungsgesetz – Erfahrungen aus der Praxis“ in PBG 2007 (1) S. 13.

<sup>82</sup> Art. 4 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke (SR 817.022.110).

<sup>83</sup> Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1).

<sup>84</sup> Art. 15 Abs. 3 HGG.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei der Plakatwerbung in der Regel der Plakatträger baubewilligt wird. Bewilligungspflichtig sind somit die Plakatstellen und nicht die dort periodisch neu angebrachten Plakate.<sup>85</sup> Nur wenn bereits im Zeitpunkt der Bewilligung eines Reklamevorhabens erkennbar ist, dass es gegen inhaltliche Verbote des eidgenössischen oder kantonalen Rechts verstösst, ist es nicht zu bewilligen.

## 6 Weitere Bewilligungen für Reklamevorhaben

### 6.1 Ausnahme nach Art. 24 ff. RPG

Ist ein Reklamevorhaben **ausserhalb der Bauzone** vorgesehen, so ist zu prüfen, ob es zonenkonform ist. Zuständig zur Prüfung der Zonenkonformität ausserhalb der Bauzone ist das **Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)**.<sup>86</sup>

Ist das Vorhaben nicht zonenkonform, haben die Projektverfassenden ein begründetes Ausnahmegesuch zu stellen. Für den Entscheid über das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 bis 24d und Art. 37a RPG<sup>87</sup> ist das **AGR zuständig**. Die vom AGR erteilte (bzw. verweigerte) Ausnahmebewilligung hat die Baubewilligungsbehörde zusammen mit dem Bau- bzw. Gesamtentscheid zu eröffnen.

### 6.2 Weitere standortbezogene Bewilligungen

Je nach vorgesehenem Standort eines Reklamevorhabens, können weitere Bewilligungen nötig sein; beispielsweise in folgenden Fällen:

- Bauten und Anlagen im **geschützten Uferbereich** (Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 4a WBG<sup>88</sup>) benötigen eine **Wasserbaupolizeibewilligung** des Tiefbauamts.<sup>89</sup>
- Bauvorhaben in der **Uferschutzzone** von Gewässern, die dem See- und Flusssufergesetz (**SFG**)<sup>90</sup> unterstellt sind, sind nur dann zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen von Art. 11 BauG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 SFG erfüllt sind. Bauten und An-

<sup>85</sup> BGE 128 I 3 E. 3e cc, S. 16.

<sup>86</sup> Art. 84 Abs. 1 BauG i.V.m. Art. 12 Bst. e der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131).

<sup>87</sup> Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

<sup>88</sup> Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11).

<sup>89</sup> Art. 48 Abs. 3 WBG i.V.m. Art. 12 Bst. c OrV BVE.

<sup>90</sup> Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flusssufer (See- und Flusssufergesetz; SFG; BSG 704.1). Vgl. die Uferschutzplanung der jeweiligen Gemeinde.

lagen in der Uferschutzzone bedürfen der **Zustimmung** des AGR (Art. 5 Abs. 3 SFG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 und 3 SFV<sup>91</sup>). Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist nach Art. 17 Abs. 2 SFV das AGR.

- Bauvorhaben im **Wald**<sup>92</sup>, die dort nicht zonenkonform sind, benötigen neben einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 RPG grundsätzlich eine **Rodungsbewilligung**; diese kann nur unter strengen Voraussetzungen erteilt werden.<sup>93</sup> Ein Reklamevorhaben dürfte diese Voraussetzungen nur in ganz besonderen Situationen erfüllen. Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist grundsätzlich das kantonale Amt für Wald (KAWA).<sup>94</sup>

### 6.3 Nationalstrassen: Zustimmung des ASTRA

Für die Bewilligung von Strassenreklamen im **Bereich von Nationalstrassen 1. und 2. Klasse**<sup>95</sup> hat die Baubewilligungsbehörde vor Erteilung der Baubewilligung die **Genehmigung** des Bundesamtes (Bundesamt für Strassen, **ASTRA**) einzuholen.<sup>96</sup>

Nicht zu den Nationalstrassen gehören die kantonalen Autobahnen<sup>97</sup>; hier ist dementsprechend auch keine Genehmigung des ASTRA nötig. Beispielsweise ist der Autobahnabschnitt der A6 zwischen Biel und Bern/Schönbühl heute noch keine Nationalstrasse.<sup>98</sup>

---

<sup>91</sup> See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111).

<sup>92</sup> Vgl. für die Definition des Begriffs Art. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und Art. 3 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11).

<sup>93</sup> Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 WaG.

<sup>94</sup> Art. 6 Abs. 1 Bst. b WaG, Art. 19 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 1 KWaG.

<sup>95</sup> Vgl. Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) sowie den Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz (SR 725.113.11), vgl. Fussnote 98.

<sup>96</sup> Art. 99 Abs. 1 SSV.

<sup>97</sup> Vgl. Art. 2 und Anhang 1 Bst. A Ziff. 2 der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272).

<sup>98</sup> Vgl. Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz, Stand am 18. Dezember 2001. Der Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz soll angepasst werden; es ist vorgesehen, dass der Autobahnabschnitt Biel-Bern/Schönbühl neu ins Nationalstrassennetz aufgenommen wird. Vgl. Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz, Bericht des ASTRA vom 9. Mai 2008 für die Vernehmlassung, abrufbar unter: [http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1573/Bericht\\_Vorlage.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1573/Bericht_Vorlage.pdf).

## 6.4 Reklamen auf öffentlichem Grund: Konzession, Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch bzw. Zustimmung

Ist ein Reklamevorhaben auf öffentlichem Grund geplant, braucht es die **Zustimmung** des Gemeinwesens. Es kann eine **Sondernutzungskonzession** erteilt werden, welche das Recht zur ausschliesslichen Nutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch vermittelt.<sup>99</sup> Bei einer weniger intensiven Nutzung kann eine **Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch** erteilt werden.<sup>100</sup>

Für den Plakataushang auf öffentlichem Grund verfügt das Gemeinwesen über ein faktisches Monopol. Die Gemeinde hat das Recht, selber über den Plakatanschlag auf dem öffentlichen Grund zu befinden und kann das entsprechende Recht für eine bestimmte Zeit und in einem bestimmten Rahmen durch Konzession **auf ein einziges Unternehmen** übertragen, welches dadurch eine Monopolstellung erhält.<sup>101</sup> Die Erteilung einer Konzession im Bereich des faktischen Plakatmonopols des Gemeinwesens auf öffentlichem Grund fällt nicht unter die Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen.<sup>102</sup> Falls die in der Konzession vereinbarten Nebenleistungen aber alleine unter die Vorschriften über die öffentliche Beschaffung fallen würden, müssen die Regeln des Submissionsrechts eingehalten werden.<sup>103</sup> Am 1. Juli 2006 trat die Revision des Binnenmarktgesetzes (BGBM)<sup>104</sup> in Kraft. Neu ist in Art. 2 Abs. 7 BGBM vorgesehen, dass die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der **Ausschreibung** zu erfolgen hat und Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren darf. Es ist davon auszugehen, dass auch die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen unter diese Bestimmung fällt.<sup>105</sup> Aus Gründen des Kartellgesetzes<sup>106</sup> empfiehlt die Wettbewerbskommissi-

<sup>99</sup> BGE 128 I 295 E. 3c, S. 300; Tschannen/Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2005, § 50 Rz. 19 und § 45 Rz. 23; vgl. für die Sondernutzungskonzession im Bereich der öffentlichen Strassen Art. 70 SG; vgl. für den Bereich der Nationalstrassen Art. 29 Abs. 1 NSV.

<sup>100</sup> Der gesteigerte Gemeingebrauch kann bewilligungspflichtig erklärt werden. Tschannen/Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2005, § 50 Rz. 9 ff. Für den Bereich der öffentlichen Strassen (wozu unter anderem auch Plätze gehören) wird in Art. 68 Abs. 1 SG festgelegt, dass jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse bewilligungspflichtig ist; das zuständige Gemeinwesen kann aber bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären. Art. 1 Abs. 1 Bst. a SV.

<sup>101</sup> Die Gemeinde kann das ihr vorbehaltene Recht aber auch selber ausüben oder auf verschiedene Plakatunternehmen übertragen. Vgl. BGE 128 I 3 E. 3b, S. 11.

<sup>102</sup> Vgl. BGE 125 I 209 E. 6b = Pra 89 (2000) Nr. 149.

<sup>103</sup> BGE 135 I 49. Dies gilt für Nebenleistungen, die sich von der Konzession loslösen lassen und dem Begriff der öffentlichen Beschaffung unterliegen. Dies ist z.B. bei der Nebenleistungsverpflichtung des Konzessionärs zum Zur-Verfügung-Stellen von Fahrrädern zur Selbstausleihe der Fall.

<sup>104</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; BGBM; SR 943.02).

<sup>105</sup> Vgl. BGE 135 II 49 E. 4.1. mit Hinweis auf Alexander Rey / Benjamin Wittwer „Die Ausschreibungspflicht bei der Übertragung von Monopolen nach revidiertem Binnenmarktgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Elektrizitätsbereichs“ in AJP 2007 S. 585.

<sup>106</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

on (WeKo) ausserdem, bei der Vergabe der Sondernutzungskonzession **das offene Vergabeverfahren mit Publikation sämtlicher Teilnahme- und Vergabekriterien** durchzuführen.<sup>107</sup>

## 6.5 Koordination

Benötigt das Reklame-Vorhaben neben der Baubewilligung noch weitere Bewilligungen, so ist gemäss KoG<sup>108</sup> das Baubewilligungsverfahren Leitverfahren.<sup>109</sup> Die Baubewilligungsbehörde hat bei den zuständigen Behörden in der Regel Amtsberichte einzuholen und einen **Gesamtentscheid** zu fällen.

Ist eine kleine Gemeinde zuständige Baubewilligungsbehörde, so hat sie die Baubewilligung erst auszustellen, wenn die anderen erforderlichen Bewilligungen von den zuständigen Behörden vorliegen.<sup>110</sup>

Handelt es sich um ein baubewilligungsfreies Reklamevorhaben, welches mehrere weitere Bewilligungen benötigt, so sind diese verschiedenen Verfahren ebenfalls zu koordinieren.<sup>111</sup> Es ist dasjenige Verfahren Leitverfahren, das am frühesten eine umfassende Prüfung ermöglicht.<sup>112</sup>

---

<sup>107</sup> Empfehlungen der Wettbewerbskommission vom 6. März 2000 gemäss Artikel 45 Absatz 2 KG betreffend Pachtverträge über die Aussenwerbung, zuhanden der kantonalen und kommunalen Gemeinwesen, in RPW/DPC 2000/1 S. 94. Schlussbericht vom 11. Oktober 2002 in Sachen Vorabklärung gemäss Artikel 26 KG betreffend Plakatierung in der Stadt Luzern wegen angeblich unzulässiger Verhaltensweisen gemäss Artikel 7 KG, in PRW/DPC 2003/1 S. 75 ff. Abrufbar unter: <http://www.weko.admin.ch/dokumentation/00157/index.html?lang=de>.

<sup>108</sup> Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).

<sup>109</sup> Art. 5 Abs. 1 KoG.

<sup>110</sup> Art. 2a Abs. 2 BauG.

<sup>111</sup> Sofern die besondere Gesetzgebung die Anwendung des KoG nicht ausdrücklich ausschliesst; Art. 1 Abs. 1 KoG.

<sup>112</sup> Art. 5 Abs. 4 KoG.

## 7 Checkliste

### 7.1 Einzuholende Fachberichte

Die Baubewilligungsbehörde hat die zuständigen kantonalen Fachstellen zu konsultieren, wenn gegen ein Reklamevorhaben Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind (Art. 22 BewD); wo leistungsfähige örtliche Fachstellen bestehen, können diese konsultiert werden.

Vgl. dazu auch das „Verzeichnis nach Art. 22 Baubewilligungsdekret. Erforderliche Nebenbewilligungen und einzubeziehende Fachstellen bei Leitverfahren nach KoG (Art. 4 und 5)“, abrufbar unter:

[http://www.jgk.be.ch/site/agr\\_bauen\\_baubewilligungsverfahren\\_verzeichnis\\_fachstellen.pdf](http://www.jgk.be.ch/site/agr_bauen_baubewilligungsverfahren_verzeichnis_fachstellen.pdf)

Dies betrifft unter anderem Einwände und Bedenken

- zur **Verkehrssicherheit**  
Fachbericht des Tiefbauamts (zuständiger Obergeringenieurkreis)
- zum **Orts- und Landschaftsbild**  
Fachbericht der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)
- zum **Denkmalschutz**  
Fachbericht der Kantonalen Denkmalpflege (KDP)

### 7.2 Einzuholende Amtsberichte bzw. weitere Verfügungen

Bei Verfahren, die dem KoG unterstehen (vgl. oben Ziff. 6.5), hat die Leitbehörde bei den zuständigen Stellen in der Regel Amtsberichte einzuholen. Bei Verfahren, die nicht dem KoG unterstehen, hat die Baubewilligungsbehörde bei den zuständigen Stellen die entsprechenden Verfügungen einzuholen und dann gemeinsam zu eröffnen.

- **Unterschreiten des Strassenabstands**  
bei Gemeindestrassen: Ausnahmegewilligung der Gemeinde  
bei Kantonsstrassen: Ausnahmegewilligung des Tiefbauamts (TBA)  
bei Nationalstrassen: Anhörung des ASTRA
- **Reklamevorhaben ausserhalb der Bauzone**  
Prüfung der Zonenkonformität durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die Zonenkonformität wird – auch in KoG-Verfahren – mittels Verfügung festgestellt.  
Bei der Ausnahmegewilligung für nicht Zonenkonformes in der Landwirtschaftszone verfügt in jedem Fall – auch bei KoG-Verfahren – das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Es gibt hier also keinen Amtsbericht. Die Baubewilligungsbehörde (bei

KoG-Verfahren die Leitbehörde) eröffnet die Verfügungen gemeinsam (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. b und Art. 9 Abs. 3 KoG).

- **Reklamevorhaben im geschützten Uferbereich**

Wasserbaupolizeibewilligung des Tiefbauamts (TBA)

- **Reklamevorhaben in der Uferschutzzone nach SFG**

Ausnahmebewilligung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

- **Überschreiten des Waldabstands bzw. Reklamevorhaben im Wald**

Ausnahmebewilligung bzw. Rodungsbewilligung des Amts für Wald (KAWA), Waldabteilung

- **Reklamevorhaben im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse**

Zustimmung des Bundesamts für Strassen (ASTRA)

- **Reklamevorhaben auf öffentlichem Grund**

Zustimmung des jeweiligen Gemeinwesens, Sondernutzungskonzession<sup>113</sup> oder Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch

---

<sup>113</sup> Wird die Sondernutzungskonzession für die Plakatierung auf dem öffentlichen Grund einem Reklameunternehmen erteilt, ohne dass die möglichen konkreten Standorte bereits bekannt wären, kann keine Koordination mit dem Baubewilligungsverfahren erfolgen.

## 8 Widerrechtliche Reklamen

Die **Baupolizei** ist Sache der zuständigen Gemeindebehörde. Wird ein baubewilligungspflichtiges Reklamevorhaben ohne Baubewilligung oder in Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt oder werden bei der Ausführung eines bewilligten Vorhabens Vorschriften missachtet, so leitet die zuständige Baupolizeibehörde ein Wiederherstellungsverfahren ein und verfügt baupolizeiliche Massnahmen (Art. 46 BauG).<sup>114</sup>

Auch gegen baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen, welche die öffentliche Ordnung stören, sind die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen anzuordnen. Dies insbesondere im Interesse der Sicherheit und Gesundheit sowie des Ortsbild-, Landschafts- oder Umweltschutzes (Art. 1b Abs. 3 BauG).<sup>115</sup>

Auch im Bereich der Kantons- und Nationalstrassen ist in erster Linie die Gemeinde als Baupolizeibehörde zuständig für den Erlass von Wiederherstellungsverfügungen bei rechtswidrigen Reklamen.<sup>116</sup> Das TBA bzw. das ASTRA haben die Aufsicht über die Kantons- bzw. Nationalstrassen.<sup>117</sup> Bei Kantonsstrassen kann aber auch das TBA eine Wiederherstellungsverfügung erlassen.<sup>118</sup> Die Kantonspolizei greift im Bereich der Reklamen nur im Rahmen ihres subsidiären Grundauftrags ein.<sup>119</sup>

Ist die Gefahrenlage, welche eine widerrechtliche Reklame verursacht, so gross, dass sofort gehandelt werden muss (was hauptsächlich im Bereich der Verkehrssicherheit der Fall sein kann), so kann die Behörde die Reklame mit einem Realakt<sup>120</sup> beseitigen (in diesen Fällen ist der nachträgliche Rechtsschutz zu gewähren).<sup>121</sup>

---

<sup>114</sup> Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46.

<sup>115</sup> Vortrag BauG zu Art. 1b Abs. 3.

<sup>116</sup> VGE in BVR 2006 E. 3.4.

<sup>117</sup> Art. 89 SG; Art. 105 SSV.

<sup>118</sup> Vgl. Art. 80 Abs. 3, 86 Bst. I und Art. 87 SG, Art. 58 SV, Art. 12 Bst. d OrV BVE.

<sup>119</sup> Vgl. Art. 5 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) i.V.m. Art. 87 und 88 SG, sowie Art. 8 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141).

<sup>120</sup> Im Sinne eines unmittelbaren Vollzugs; vgl. Tschannen/Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2005, § 38 Rz. 7.

<sup>121</sup> Tschannen/Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2005, § 38 Rz. 18.

## ANHANG 1: BEGRIFFE

- **Strassenreklame**

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

- **Eigenreklame**

Eigenreklamen stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Produkt, der Veranstaltung oder der Dienstleistung, von Ideen und dergleichen, für die sie werben. Dies ist z.B. dort der Fall, wo das Produkt am Reklamestandort erworben werden kann oder es hergestellt wird. Der örtliche Zusammenhang ist auf das Gebäude selbst oder dessen unmittelbare Nähe beschränkt.

- **Fremdreklame**

Zwischen der Reklame und ihrem Standort besteht kein Zusammenhang.

- **Temporäre Reklame**

Zeitlich begrenzt aufgestellte Reklamen, wie Wahlwerbung, Baureklamen. (Der Begriff wurde in Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 Bst. g VASR verwendet; im BewD wird der Begriff nicht mehr verwendet, vgl. Art. 6a Bst. i BewD.)

- **Firmenanschriften**

Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet; sie sind am Gebäude des Unternehmens selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht.

- **Wegweiser und Signale**

Touristische Signalisationen, Hotelwegweiser (Art. 54 Abs. 9, Art. 62 Abs. 2 und 4 SSV) und Betriebswegweiser (Art. 54 Abs. 4 SSV, vgl. auch Art. 54 Abs. 5 SV) sind **keine Strassenreklamen**. Sie dienen der Verkehrslenkung. Zuständig für das Anbringen von Signalen und Wegweisern ist entweder das Tiefbauamt oder die Gemeinde (zum Teil bedarf es bei den Bewilligungen der Gemeinde der Zustimmung des Tiefbauamts).<sup>122</sup>

- **Werbung an Fahrzeugen**

Bei Werbungen an **Fahrzeugen im Verkehr** handelt es sich **nicht** um Strassenreklame. Die Werbung an Fahrzeugen im Verkehr richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge des Bundes (VTS).<sup>123</sup> Die Vorschriften der VTS kommen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn es sich um Werbeaufschriften auf Fahrzeugen handelt, die regelmässig in Verkehr gesetzt und jeweils nur für kurze Zeit am gleichen Ort abgestellt werden. Demgegenüber handelt es sich bei für längere Zeit und zu Werbezwecken im Bereich von Strassen abgestellten Fahrzeugen um Strassenreklame.<sup>124</sup>

<sup>122</sup> Art. 66 SG, Art. 45 SV.

<sup>123</sup> Art. 69 und 70 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

<sup>124</sup> Vgl. BGer 6P.62/2007, 6S.135/2007 vom 27. Oktober 2007, E. 4.4.

**ANHANG 2: RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

SVG (Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 [SR 741.01])

**Art. 6 Reklamen**

<sup>1</sup> Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Reklamen und andere Ankündigungen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen gänzlich untersagen.

SSV (Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SR 741.21])

**13. Kapitel: Strassenreklamen****Art. 95 Begriffe**

<sup>1</sup> Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

<sup>2</sup> Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

**Art. 96 Grundsätze**

<sup>1</sup> Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

<sup>2</sup> Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c. in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

**Art. 97 Strassenreklamen bei Signalen**

<sup>1</sup> An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

<sup>2</sup> Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

**Art. 98 Strassenreklamen auf Autobahnen und Autostrassen**

<sup>1</sup> Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

<sup>2</sup> Zulässig sind jedoch:

- a. eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung;

- b. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter; allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung dürfen höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen.
- <sup>3</sup> Auf Nebenanlagen und Rastplätzen sind zulässig:
- für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;
  - für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und der Längsseite des Gebäudes;
  - Strassenreklamen, soweit sie nicht von den Fahrzeuglenkern auf den durchgehenden Fahrbahnen wahrgenommen werden können.

#### **Art. 99 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Vor Erteilung der Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des Bundesamtes einzuholen.

<sup>2</sup> Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

#### **Art. 100 Ergänzendes Recht**

Ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, bleiben vorbehalten.

---

BauG (Baugesetz vom 9. Juni 1985 [BSG 721.0])

### **2.2 Baubewilligungsfreie Bauvorhaben**

#### **Art. 1b**

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen, für eine kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen sowie andere geringfügige Bauvorhaben. Im Übrigen bestimmt das Baubewilligungsdekret die baubewilligungsfreien Bauvorhaben.

<sup>2</sup> Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen.

<sup>3</sup> Stören baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen die öffentliche Ordnung (Art. 45 Abs. 2 Bst. c), ordnet die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen an, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Gesundheit sowie des Ortsbild-, Landschafts- oder Umweltschutzes.

### **1. Baubewilligung; 1.1 Arten**

#### **Art. 32**

<sup>1</sup> Die Baubewilligung wird erteilt als

- ordentliche Baubewilligung,
- kleine Baubewilligung,
- Teilbaubewilligung,
- generelle Baubewilligung.

<sup>2</sup> Die Baubewilligung gilt als Reklambewilligung nach der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV).

#### **Art. 69**

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> (...)

<sup>3</sup> Sie dürfen in ihrer baurechtlichen Grundordnung keine Vorschriften für baubewilligungsfreie Bauvorhaben nach Artikel 1b erlassen. Solche sind nur zulässig für Gebiete des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Überbauungsordnungen.

<sup>4</sup> (...)

BewD (Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret; [BSG 725.1])

## 2. Einzelne Bauvorhaben

### Art. 6

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

- a unbeheizte Kleinbauten mit einer Grundfläche von höchstens zehn Quadratmetern und einer Höhe von höchstens 2,50 Metern, die weder bewohnt sind noch gewerblich genutzt werden und die funktionell zu einer Hauptbaute gehören;
- b kleine Nebenanlagen wie mobile Einfriedungen, kurze Sichtschutzwände bis zu zwei Metern Höhe, Unterstände bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Feuerstellen, auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze, unbeheizte Schwimmbecken bis zu 15 Quadratmeter Fläche, beheizte Schwimmbecken bis zu acht Kubikmeter Inhalt, Pergolen, Gartencheminées, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, Sandkästen für Kinder, Gehege oder kleine Ställe für einzelne Kleintiere;
- c das Unterhalten und Ändern (einschliesslich Umnutzen) von Bauten und Anlagen, wenn keine bau- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind;
- d bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht mit einer baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden sind und nicht die Brandsicherheit betreffen;
- e bis zu 0,8 Quadratmeter grosse Parabolantennen, wenn sie die gleiche Farbe haben wie die Fassade, an der sie angebracht sind;
- f Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen;
- g bis zu zwei höchstens 0,8 Quadratmeter grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche;
- h das Abbrechen von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen;
- i bis zu 1,20 Meter hohe Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung bis zu 100 Kubikmeter Inhalt;
- k das Aufstellen mobiler Einrichtungen der bodenabhängig produzierenden Landwirtschaft (unbeheizte Plastiktunnel, Schutzabdeckungen für Kulturen und ähnliche Einrichtungen) während einer Dauer von bis zu neun Monaten pro Kalenderjahr;
- l Automaten sowie kleine Behälter mit bis zu zwei Kubikmeter Inhalt wie Robidogs, Kompostbehälter, Verteilkabinen und Ähnliches;
- m das Aufstellen von Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen sowie das Lagern von Material während einer Dauer von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr;
- n das Aufstellen während der Nichtbetriebszeit von einzelnen Mobilheimen, Wohnwagen oder Booten auf bestehenden Abstellflächen;
- o das Aufstellen einer kleinen Fahrnisbaute wie eine Verpflegungs- und Verkaufsstätte, eine Servicestation für Sport- und Freizeitgeräte oder ein Kleinskilift während einer Dauer von bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr;
- p das Abstellen von Fahrzeugen von Fahrenden während einer Dauer von bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr an Standorten, welche die Gemeindebehörde mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Verfügung stellt;
- q unterirdische Leitungen für Hausanschlüsse;
- r Pflanzungen;
- s das Aufstellen von Stühlen und Tischen von Gastgewerbebetrieben während einer Dauer von bis zu acht Monaten pro Kalenderjahr mit Zustimmung der Gemeindebehörden auf öffentlichem Grund oder an Standorten, welche private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 genannten Vorhaben.

### 3. Strassenreklamen

#### Art. 6a

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

- a Firmenanschriften oder Firmensignete an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern pro Gebäudeseite, wenn sie flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden,
- b innerorts eine Fahne mit Firmenanschrift oder Firmensignet pro Betrieb,
- c Fahnen und Flaggen, sofern es sich um Hoheitszeichen handelt,
- d Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen,
- e Eigenreklamen an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern pro Gebäudeseite, wenn sie flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden,
- f Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben, sofern sie nur während der Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt sind,
- g bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern grosse Werbeanlagen für den Verkauf oder für Dienstleistungen auf landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben,
- h innerorts auf Baugrundstücken Unternehmerreklamen sowie Vermietungs- und Verkaufsrakmen bis zu insgesamt zwölf Quadratmetern ab Baubeginn bis sechs Monate nach Bauabnahme,
- i innerorts Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung.

<sup>2</sup> Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 genannten Vorhaben.

#### Einschränkung der Baubewilligungsfreiheit

#### Art. 7

<sup>1</sup> Liegt ein Bauvorhaben nach Artikel 6 oder 6a ausserhalb der Bauzone und ist es geeignet, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt, ist es baubewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Betrifft ein Bauvorhaben nach Artikel 6 und 6a den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmalern nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes erfordern eine Baubewilligung.

---

SV (Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 [BSG 732.111.1])

#### Art. 58

### 3. Strassenreklamen

<sup>1</sup> Strassenreklamen haben folgende Abstände zum Fahrbahnrand einzuhalten:

- a parallel zur Strassenachse gestellt 1 Meter,
- b in anderem Winkel zur Strassenachse gestellt 3 Meter.

<sup>2</sup> Unabhängig von der Bewilligungspflicht dürfen Strassenreklamen nur ausserhalb von Strassen, Rad- und Gehwegen aufgestellt werden.

#### Art. 59

### 4. Gemeindevorschriften

Die Gemeinden können in Nutzungsplänen oder in Reglementen gegenüber Gemeindestrassen und gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch andere Abstände vorschreiben.

\* \* \*